

Wissenschaftlicher Dienst für Rechtspsychologie

Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

Rohrkolbenweg 5

68259 Mannheim

☎ (06 21) 98 19 00 34

✉ info@wissenschaftlicher-dienst-fuer-rechtspsychologie.de

Privatgutachterliche Expertise - 5 Ls 430 Js 16814/19 (AG Plauen) -

Das Sachverständigengutachten des Diplom-Psychologen Jonas S [REDACTED] wurde interdisziplinär einer umfassenden Prüfung unterzogen. Alle relevanten Aspekte im Bereich der Rechtspsychologie wurden berücksichtigt.

Das Sachverständigengutachten vom 11.08.2021 im Verfahren 5 Ls 430 Js 16814/19 am Amtsgericht Plauen weist folgende Mängel auf:

Faktisch vollzieht der Sachverständige Jonas S [REDACTED] eine Beweislastumkehr. Anstatt als Nullhypothese davon auszugehen, dass die vermeintliche Geschädigte die Unwahrheit sagt, wie dies das Rechtsstaatsgebot und die höchstrichterliche Rechtsprechung verlangt, stellt der Sachverständige die Aussagen der vermeintlichen Geschädigten nicht ernsthaft in Frage, was methodisch in keiner Weise vertretbar ist. Rein vorsorglich wird an das wegweisende BGH-Urteil vom 30.07.1999 (Aktenzeichen: 1 StR 618/98) erinnert: „Das methodische Grundprinzip besteht darin, einen zu überprüfenden Sachverhalt (hier: Glaubhaftigkeit der spezifischen Aussage) so lange zu negieren, bis diese Negation mit den gesammelten Fakten nicht mehr vereinbar ist. Der Sachverständige nimmt daher bei der Begutachtung zunächst an, die Aussage sei unwahr (sog. Nullhypothese). Zur Prüfung dieser Annahme hat er weitere Hypothesen zu bilden. Ergibt seine Prüfstrategie, daß die Unwahrhypothese mit den erhobenen Fakten nicht mehr in Übereinstimmung stehen kann, so wird sie verworfen, und es gilt dann die Alternativhypothese, daß es sich um eine wahre Aussage handelt.“

Der Sachverständige führt zudem keine ernsthafte Motivationsanalyse durch. Zur Aussagemotivation heißt es im Standardwerk „Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage“

wortwörtlich: „Wenn wir annehmen, daß die Angaben persönlichen Interessen dienen, bleiben wir eher skeptisch; wenn wir solche persönlichen Interessen nicht erkennen können und daher nicht annehmen, daß die Angaben dadurch motiviert sind, schließen wir darauf, daß uns der Andere nicht täuschen will und seine Angaben seiner Überzeugung entsprechen. Die Motivationsanalyse, die von verschiedenen Autoren (Undeutsch 1967, Steller & Köhnken 1989, Arntzen 1993) vorgeschlagen wird und die in den meisten Glaubhaftigkeitsgutachten zu finden ist, geht von ähnlichen Überlegungen aus. Die Motivation einer vorliegenden Aussage soll untersucht werden. Dabei wird insbesondere nach motivationalen Tendenzen gesucht, die sich verfälschend auf die Aussage ausgewirkt haben könnten.“¹

Der Sachverständige überschätzt zudem die Möglichkeiten der Aussagepsychologie im Hinblick auf die Sachverhaltsermittlung. Die aussagepsychologische Qualität ist im vorliegenden Fall nicht hoch, da die vermeintliche Geschädigte bereits an einer konsistenten und widerspruchslosen Darstellung scheitert. Doch selbst angenommen, die aussagepsychologische Qualität sei hoch, ist dies allenfalls ein Mosaik in der Gesamtbetrachtung.

Das bekannteste Beispiel, in dem eine hohe aussagepsychologische Qualität zu einem Fehlurteil geführt hat, dürfte der Fall Ulvi Kulaç sein. Kulaç wurde zunächst wegen Mordes verurteilt und später im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens frei gesprochen. Nach dem Wiederaufnahmeverfahren sagte der im Ausgangsverfahren beauftragte Sachverständige Prof. Dr. Hans-Ludwig Kröber gegenüber der Wochenzeitung DIE ZEIT: „Die Qualität der Aussage war hoch. Ulvi Kulaç zu verurteilen war ein juristischer Fehler. Ein aussagepsychologisches Gutachten allein darf einem Gericht bei Mordverdacht nicht ausreichen.“²

Für die Fachzeitschrift „Strafverteidiger“ hat der renommierte Rechtsanwalt Johann Schwenn einen Beitrag mit dem Titel „Fehlurteile und ihre Ursachen – die Wiederaufnahme im Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs“ verfasst. Johann Schwenn weist in jenem Fachartikel darauf hin, dass frei zugängliche Literatur

¹ Greuel, Luise et al. (1998): Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage, S. 169.

² <https://www.zeit.de/2015/03/forensische-psychiatrie-gericht-gutachten-hans-ludwig-kroeber/komplettansicht>

besteht, welche die erforderlichen Schritte für ein erfolgreiches Lügen im Bereich des sexuellen Missbrauchs aufzeigt. Das Werk „Trotz allem“ von Ellen Bass und Laura Davis enthalte eine Anleitung zum Erfinden von Realkennzeichen und werde zum Aushebeln dieses Kontrollkriteriums der wissenschaftlichen Aussageanalyse eingesetzt.³ Mit anderen Worten: Eine glaubhafte Lüge kann einstudiert werden.

Die Aktenlage zeichnet hinsichtlich der vermeintlichen Geschädigten das Bild einer psychisch labilen und unzuverlässigen Person. Die vermeintliche Geschädigte hat oft bei der Arbeit gefehlt, ohne Nachweise zu erbringen, sie hat ihr Studium sowie ihre Ausbildung zur Erzieherin abgebrochen (Seite 5 f. des Sachverständigengutachtens). Die vermeintliche Geschädigte war in der Vergangenheit wegen depressiver Erschöpfung krankgeschrieben (Seite 6 des Gutachtens) und befand sich während der aussagepsychologischen Begutachtung in psychotherapeutischer Behandlung (Seite 29 des Gutachtens).

Die Darstellung der vermeintlichen Geschädigten ist widersprüchlich und nicht konsistent. Gegenüber der Polizei äußerte sie, während des Jahres 2015/2016 jeden zweiten Tag vom Angeklagten gewürgt worden zu sein (Seite 5 des Gutachtens). Bei einem derart häufigen Rhythmus wären deutlich sichtbare Würgemale unausweichlich. Würgemale hat jedoch niemand Außenstehendes gesehen, was im Falle einer tatsächlich vorliegenden Verletzung als äußerst unwahrscheinlich zu erachten ist. In der aussagepsychologischen Begutachtung wurde die Anzahl der Würgeübergriffe dann urplötzlich auf insgesamt etwa 10 reduziert (Seite 60 des Gutachtens). Eine solch erhebliche Diskrepanz lässt sich nicht plausibel begründen und spricht klar gegen eine Erlebnisbasiertheit.

Auf Seite 59 resümiert der gerichtlich bestellte Sachverständige Jonas S. [REDACTED] hinsichtlich der im Raum stehenden Körperverletzung: „Entgegen der in der Anklageschrift erwähnten Vorwürfe gab sie hier an, nie vom Angeklagten geschlagen worden zu sein.“

³ <http://www.kraftfelder.madmindworx.com/VatersachenGleichmass/Schwenn-FehlurteileMissbrauch.doc>

Im Bereich der Motivationsanalyse bestehen zwei Motive für eine Falschaussage, die nicht von der Hand zu weisen sind. Zum einen hat ihr gemäß Seite 28 die Zuwendung und Aufmerksamkeit des Zeugen Steven S [REDACTED], die ihr im Zuge ihrer Opferrolle zuteil wurde, sichtlich gefallen (Zitat: „Ihr habe es gefallen, dass jemand Interesse an ihr gezeigt habe“). Zum anderen möchte die vermeintliche Geschädigte nach einem bereits gescheiterten Anlauf gemäß Seite 7 erneut den Versuch unternehmen, den Lebensmittelpunkt des gemeinsamen Kindes weg vom Vater hin zu sich verlagern (Zitat: „Sie wolle aber noch einmal versuchen, ihre Tochter zu sich zu holen“)

Gemäß Seite 26 hat sie Steven S [REDACTED] in einem Online-Portal kennen gelernt, in dem es darum geht, literarische Geschichten im Bereich Fantasy zu erfinden. Insofern ist der vermeintlichen Geschädigten das Erfinden von Geschichten nicht fremd.

Liest man Seite 10 und 11 des Gutachtens, so scheint es, als ob Steven S [REDACTED] der vermeintlichen Geschädigten, den Floh ins Ohr gesetzt hätte, sie sei Opfer häuslicher Gewalt geworden. Herr S [REDACTED] schien von dieser Idee geradezu besessen zu sein.

Gemäß Seite 10 äußerte er gegenüber der Polizei: „Ihre Eingangslüge, sie sei bereits in Trennung, sei eine Bestätigung, da betroffene Personen oft in Tagträume und Ausweichrealitäten fliehen würden.“ Die vermeintliche Geschädigte könne laut S [REDACTED] natürlich keine Lügnerin sein, sie müsse natürlich ein Opfer sein.

Es nährt sich der Verdacht, dass die vermeintliche Geschädigte von Steven S [REDACTED] geradezu angestachelt wurde, immer neue und abstrusere Geschichten zu erfinden, die sie als armes Opfer darstellten, da ihr so die Zuwendung und Aufmerksamkeit von Herrn S [REDACTED] gewiss war.

So heißt es auf Seite 10 „[Frau V [REDACTED]] habe zuhause ein enges Halsband tragen müssen. Der Angeklagte habe sie zudem beim Sex gewürgt und sie geschlagen, wenn sie vergessen habe ihr Halsband zu tragen“.

Auf Seite 11 ist zu lesen: „Mindestens einmal täglich habe [der Angeklagte] Sex gefordert. Als sie einmal ihre Regel gehabt hatte, habe er Analsex gefordert. Solche Szenen habe sie ihm oft geschildert. Als sie noch vorgegeben habe, getrennt zu sein, habe sie gesagt, es seien Träume und Erinnerungen. Auch nach ihrer Flucht habe sie derartige Vorgänge ihm gegenüber geschildert. Als sie über akute Schlaflosigkeit wegen plagender Träume und Gedanken geklagt hatte, habe er ihr geraten, diese aufzuschreiben. Immer wieder seien dabei verschüttete Erinnerungen aus ihr hervorgebrochen. So habe Herr V [REDACTED] sie auch einmal gezwungen Alkohol zu trinken oder habe in ihrem Beisein ein weißes Pulver zu sich genommen. Er habe sie auch mehrfach penetriert, bis sie geblutet habe und gewürgt. Während sie danach im Bad gewesen sei, habe er das Laken gewechselt und danach scheinheilig gefragt, ob alles okay sei.“

Zweifel kamen dem Zeugen Steven S [REDACTED] keine. Stattdessen hielt er krampfhaft an einer Missbrauchs-Hypothese fest. So äußerte Steven S [REDACTED] gemäß Seite 11 gegenüber der Polizei: „Sie habe immer betont, dass sie keine Hilfe wolle, was ein Symptom des Missbrauchs sei.“

Die vermeintliche Geschädigte weist in ihren Erzählungen einen Phantasieichtum auf, der mutmaßlich in der Nähe der Pseudologie anzusiedeln ist. Ein Merkmal von Pseudologen ist es, reale Personen mit erfundenen Geschichten zu verknüpfen. Der bundesweit renommierte Pseudologie-Experte Prof. Dr. Hans Stoffels äußerte zu diesem psychologischen Phänomen: „Anstatt sich, wie es früher üblich war, als Held, Graf oder reicher Fabrikbesitzer auszugeben, erfinden sich Betroffene heute gerne als Opfer, um Mitleid zu wecken.“⁴

Die Pseudologia Phantastica wird im wissenschaftlichen Diskurs auch als „pathologisches Lügen“⁵ bezeichnet. Ernsthaftige Überlegungen dazu, dass die Vorwürfe der vermeintlichen Geschädigten frei erfunden sein könnten, finden sich im Sachverständigengutachten bedauerlicherweise nicht.

⁴ <https://www.jetzt.de/liebe-und-beziehung/wenn-luegen-zur-krankheit-wird>

⁵ Eckhardt-Henn, Annegret/Spitzer, Carsten (2017): Dissoziative Bewusstseinsstörungen, S. 357.

Wie bereits erwähnt, möchte die vermeintliche Geschädigte nach einem bereits gescheiterten Anlauf noch einmal versuchen, das gemeinsame Kind zu sich zu holen. In Sorgerechtsstreitigkeiten wird regelmäßig auf das Mittel der Falschbeschuldigung zurückgegriffen, um den ehemaligen Lebenspartner zu diskreditieren, da eine strafrechtliche Verurteilung des Ex-Partners in der Regel von Vorteil ist.

Auszugsweise wird aus dem Artikel „Falschbeschuldigung nach der Trennung und bei Streit um das Sorgerecht“ der Hamburger Kanzlei für Sexualstrafrecht Laudon & Schneider zitiert:

„Im Kampf um das Sorgerecht scheint jedes Mittel recht, um den Ex-Partner zu schädigen. Viele Frauen schrecken auch vor einer Falschbeschuldigung wegen Vergewaltigung nicht zurück oder behaupten den sexuellen Missbrauch des gemeinsamen Kindes.

Nach der Trennung ist vor dem Kampf um das Sorgerecht

Geht es nach einer Trennung ‚um die Kinder‘, genauer gesagt um das Sorgerecht, stellen sich mindestens 20 Prozent aller Strafanzeigen wegen eines sexuellen Missbrauchs des gemeinsamen Kindes am Ende als Falschbeschuldigung heraus. Regelmäßig wird dieser Vorwurf nicht allein erhoben, sondern der Mann soll die Ex-Frau oder Freundin während der Ehe auch vergewaltigt haben. Die angebliche Vergewaltigung liegt freilich Jahre zurück, es gibt demzufolge weder Spuren noch irgendwelche Zeugen für die Tat.“⁶

Dass der gerichtlich bestellte Sachverständige Jonas S. [REDACTED] auf Seite 62 zu der Einschätzung gelangt, dass die Aussagequalität der Schilderungen aller hier fraglichen Delikte gegen die Hypothese einer absichtlichen Falschbezeichnung spreche, ist geradezu absurd – wurde doch ein Anklagepunkt von der vermeintlichen Geschädigten selbst widerlegt. Vermutlich handelt es sich hierbei um einen Textbaustein, den der Sachverständige vergessen hat, anzupassen.

⁶ <https://www.sexualstrafrecht.hamburg/falschbeschuldigung/falschbeschuldigung-trennung-sorgerecht>

Fazit:

Der Sachverständige Jonas S. [REDACTED] vollzieht faktisch eine Beweislastumkehr. Für die vorgetragene Anschuldigung gibt es keinerlei objektive Beweise. Die vom BGH verlangte Nullhypothese, die Aussage der vermeintlichen Geschädigten sei unwahr, lässt sich in der Gesamtschau nicht verwerfen. Dass niemand Außenstehendes Würgemale am vermeintlichen Opfer gesehen hat, obwohl diese während des Jahres 2015/2016 nach eigener Aussage jeden zweiten Tag gewürgt sein soll, ist im Falle einer tatsächlich vorliegenden Verletzung als äußerst unwahrscheinlich zu erachten. Bei einem derart häufigen Rhythmus – wie von der vermeintlichen Geschädigten gegenüber der Polizei geschildert – wären deutlich sichtbare Würgemale unausweichlich. In der aussagepsychologischen Begutachtung wurde die Anzahl der Würgeübergriffe auf etwa 10 reduziert. Eine solche Diskrepanz lässt sich nicht erklären und spricht eindeutig gegen eine Erlebnisbasiertheit. Liest man die Angaben des Zeugen Steven S. [REDACTED], den die vermeintliche Geschädigte auf einem Online-Portal zur Veröffentlichung von Fantasy-Geschichten kennen gelernt hatte, so lässt sich der Verdacht nicht entkräften, dass die vermeintliche Geschädigte von Steven S. [REDACTED] geradezu angestachelt wurde, immer neue und abstrusere Geschichten zu erfinden, die sie als armes Opfer darstellten, da ihr so die Zuwendung und Aufmerksamkeit von Herrn S. [REDACTED] gewiss war. Hierbei eignen sich selbstredend am besten Geschichten für die es keinerlei Zeugen und keinerlei objektive Beweise gibt. Hinzu kommt, dass in Sorgerechtsstreitigkeiten regelmäßig auf das Mittel der Falschbeschuldigung zurückgegriffen wird, um den ehemaligen Lebenspartner zu diskreditieren. Da die vermeintliche Geschädigte den Lebensmittelpunkt des gemeinsamen Kindes weg vom Vater hin zu sich verlagern möchte, besteht somit zweifelsfrei ein Motiv für eine Falschaussage. Hinzu kommt die Widersprüchlichkeit der vermeintlichen Geschädigten. Nicht nur die Anzahl der Würgeangriffe weicht bedeutend voneinander ab. Entgegen der Anklageschrift gab die vermeintliche Geschädigte bei der aussagepsychologischen Begutachtung an, nie vom Angeklagten geschlagen worden zu sein. In der summarischen Prüfung lässt sich somit die Nullhypothese nicht verwerfen.

Schlussformel:

Herausgeber dieser Expertise ist der Wissenschaftliche Dienst für Rechtspsychologie. Diese privatgutachterliche Expertise wurde am 10.02.2022 erstellt und gibt eine Einschätzung der Aktenlage zum Zeitpunkt der Erstellung wieder. Gemäß der höchstrichterlichen Rechtsprechung durch den Bundesgerichtshof (BGH-Beschluss vom 18.05.2009 - Az. IV ZR 57/08) hat ein Gericht auch ein privat in Auftrag gegebenes Gutachten erkennbar zu verwerten und in seine Entscheidung einfließen zu lassen.



Gutachter für Rechtspsychologie
Rechtspsychologischer Sachverständiger

LITERATURVERZEICHNIS

- Eckhardt-Henn, Annegret/Spitzer, Carsten** (2017): *Dissoziative Bewusstseinsstörungen*. Stuttgart: Schattauer.
- Greuel, Luise/Offe, Susanne/Fabian, Agnes/Wetzels, Peter/Fabian, Thomas/Offe, Heinz/Stadler, Michael** (1998): *Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage*. Weinheim: Beltz PsychologieVerlagsUnion.
- Schwenn, Johann** (2010): „Fehlurteile und ihre Ursachen – die Wiederaufnahme im Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs“. In: *Strafverteidiger (StV) 2010, 704*.
<http://www.kraftfelder.madmindworx.com/VatersachenGleichmass/Schwenn-FehlurteileMissbrauch.doc> (zuletzt abgerufen am 10.02.2022)
- Laudon & Schneider PartmbB** (2020): *Falschbeschuldigung nach der Trennung und bei Streit um das Sorgerecht*
<https://www.sexualstrafrecht.hamburg/falschbeschuldigung/falschbeschuldigung-trennung-sorgerecht> (zuletzt abgerufen am 10.02.2022)
- Süddeutsche Zeitung Digitale Medien GmbH** (2017): *Wenn lügen zur Krankheit wird*
<https://www.jetzt.de/liebe-und-beziehung/wenn-luegen-zur-krankheit-wird>
(zuletzt abgerufen am 10.02.2022)

ZEIT ONLINE GmbH (2015): *Unter Anklage*

<https://www.zeit.de/2015/03/forensische-psychiatrie-gericht-gutachten-hans-ludwig-kroeber/komplettansicht> (zuletzt abgerufen am 10.02.2022)